

Das Blatt  
erscheint jeden Mitt-  
woch u. Sonnabend.

Insertionen  
werden bis Dienstag  
und Freitag  
Mittags 12 Uhr,  
angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:  
7 Sgr. vierteljähr-  
lich, wofür es durch  
alle Postämter zu  
beziehen ist.  
Insertionsgebühren  
für die Spalten-  
zeile 1 Sgr.

Nr. 32.

Rauen, den 25. April

1855.

## Ämtlicher Theil.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 25. April d. J. bis etwa den 9. Mai d. J. in der Diocese Potsdam I., unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Hoffmann eine General-Kirchen- und Schul-Visitation abgehalten werden wird.

Berlin, den 10. April 1855.

Königliches Consistorium der Provinz  
Brandenburg.

An die gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten  
im Kreise.

Im §. 11 der General-Pas-Instruction vom 12. Juli 1817 ist den gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten die Befugniß zur Ertheilung von Pässen zu Reisen im Inlande beigelegt worden. Die Königliche Regierung zu Potsdam hat inzwischen in einem Special-Falle den Grundsatz ausgesprochen, daß die gedachten Polizei-Obrigkeiten zur Ausstellung von Inlands-Pässen zwar berechtigt, jedoch nicht unbedingt verpflichtet seien.

Wollen nun aber die Polizei-Obrigkeiten im Kreise von der Ihnen zustehenden Befugniß zur Ausstellung von dergleichen Pässen Gebrauch machen, so haben Dieselben selbstverständlich auch die Verpflichtung, die erforderlichen Pas-Formulare in genügender Anzahl stets vorräthig zu halten, damit nicht durch sonst unvermeidliche Verzögerung in der Ausfertigung das Interesse der Pasnachsucher gefährdet werde.

Wollen dagegen die gedachten Localbehörden von der in Rede stehenden Befugniß keinen Gebrauch machen, vielmehr der Kreis-Polizeibehörde die Ertheilung von dergleichen Pässen überlassen, dann bedarf es schon vor Eintritt eines bezüglichen Erfordernisses einer diesfälligen Erklärung und veranlasse ich daher die Polizei-Obrigkeiten im Kreise, welche dergleichen Pässe nicht selbst auszustellen, sondern deren Ertheilung durch mich bewirkt zu sehen wünschen, mir solches binnen vier Wochen anzuzeigen, indem ich zugleich bemerke, daß die Verzichtleistung auf die in Rede stehende Befugniß eine stets widerrufliche ist und daß Dieselben berechtigt sind, von dieser Befugniß jederzeit wiederum Gebrauch zu machen, sobald Sie nur Ihre diesfällige Absicht zu erkennen geben.

Rauen, den 21. April 1855.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

Durch meine amtliche Betheiligung an der am 25ten d. M. beginnenden General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Diocese Potsdam I. behindert, — am nächsten Donnerstag, den 26ten d. M., im Kreisorte anwesend zu sein, — setze ich Diejenigen, welche mich persönlich zu sprechen haben, hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ich statt an dem eben bezeichneten Tage am Freitag, den 27ten d. M. in meinem Bureau mit Sicherheit anzutreffen sein werde.

Rauen, den 23. April 1855.

Der Königliche Landrath  
Wolfart.

## Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung, zu Spandau.  
Spandau, den 23. Februar 1855.

Das dem Stellmacher-Meister Johann Christian Friedrich Wilhelm Hinge gehörige, hieselbst in der Breiten-Straße Nr. 3 belegene und im Hypothekenbuche Vol. II fol. 720 verzeichnete Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in dem Bureau III A. einzuschendenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf

2664 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

am 25. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,  
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

## Bekanntmachung.

Am 26ten d. M., Morgens 7 Uhr, ist der 14 Jahr alte Sohn des Arbeitmanns Döring hieselbst, Vornamens Friedrich, von seinem Vater nach der hiesigen Stadtforst geschickt worden, um Holz zu holen, bis jetzt aber nicht zurückgekehrt, auch sonst sein Verbleiben nicht zu ermitteln gewesen, obwohl die von dem Knaben mitgenommene Karre und ein Beil auf dem Wege nach Falkenhagen gefunden worden ist. Es wird vermuthet, daß der Vermisste mit demjenigen Knaben identisch ist, welcher in dem Dorfe Dalgow in der Begleitung eines unbekanntem Schweinehändlers durch das Dorf hindurchgehend gesehen worden ist. Bekleidet war der Knabe Döring bei seiner Entfernung mit einer braunen Tuchjacke, grauen Tuchhosen mit weißen Streifen und schwarzer Tuchmütze mit Pelz besetzt.

Die Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Ver-